

BUNDESGERICHTSHOF

VII ZR 200/73

BESCHLUSS

in dem Rechtsstreit

der Handelskontor L. Graf zu M [REDACTED] KG in M [REDACTED],
S [REDACTED]straße [REDACTED]

Beklagten, Berufungsklägerin
und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED]
in [REDACTED] [REDACTED]

gegen

Professor Dr. Edwin von B [REDACTED] in I [REDACTED],
Am W [REDACTED],

Kläger, Berufungsbeklagter
und Revisionsbeklagter,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED]
in [REDACTED] [REDACTED] -

Der VII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 29. November 1973 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Vogt sowie die Richter Schmidt, Dr. Girisch, Dr. Recken und Doerry

beschlossen:

Die Revision der Beklagten gegen das am 1. Juni/9. Juli 1973 an Verkündungs Statt zugestellte Urteil des Oberlandesgerichts in München vom 25. Mai 1973 wird als unzulässig verworfen.

Die Beklagte hat die Kosten der Revision zu tragen.

G r ü n d e :

Das angefochtene Urteil ist dem Prozeßbevollmächtigten der Beklagten am 20. Juli 1973 von Anwalt zu Anwalt zugestellt worden. Dieser hat am 4. September 1973 beim Bayerischen Obersten Landesgericht Revision eingelegt und gleichzeitig gegen die Versäumung der Revisionsfrist Wiedereinsetzung in den vorigen Stand beantragt.

Das Bayerische Oberste Landesgericht hat am 13. September 1973 beschlossen, daß zur Verhandlung und Entscheidung über die Revision der Bundesgerichtshof zuständig ist. Dieser Beschluß ist der Beklagten am 20. September 1973 zu Händen ihres Prozeßbevollmächtigten zugestellt worden. Die Revision ist bisher nicht begründet worden.

- 3 -

Es kann dahinstehen, ob der Beklagten gegen die Versäumung der Revisionsfrist Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren gewesen wäre. Die Revision hätte jedenfalls bis zum 20. Oktober 1973 begründet sein müssen. Die Revisionsbegründungsfrist beginnt auch dann mit der Einlegung des Rechtsmittels zu laufen, wenn dieses selbst verspätet eingelegt worden ist (BGH NJW 1971, 1217 Nr. 7).

Die Revision ist daher gem. § 554 a Abs. 1 Satz 2 als unzulässig zu verwerfen, ohne daß es noch einer Entscheidung über das Wiedereinsetzungsgesuch bedarf.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 97 ZPO.

Vogt

Schmidt

Girisch

Recken

Doerry

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)